

Neue Wege im Vollzug

Branchenvereinbarungen für den Umweltschutz

Durch eine Änderung des Umweltschutzgesetzes ist in Form von Branchenvereinbarungen die Zusammenarbeit mit Organisationen der Wirtschaft möglich geworden. Nachhaltige Entwicklung kann gemeinsam durch Staat, Wirtschaft und gesellschaftliche Gruppierungen gestaltet werden. Die Betriebe der Malerbranche und des Auto- und Transportgewerbes sind bereits in solche Modelle eingebunden.

Im Kanton Zürich sind mehr als tausend Malerbetriebe aktiv. Die meisten zählen zu den Kleinbetrieben mit ein bis drei Mitarbeitern, einige wenige beschäftigen mehr als dreissig Personen. Etwas ist aber allen Betrieben gemeinsam: Sie verarbeiten Materialien, die bei unsachgemäsem Umgang für die Umwelt gefährlich oder lästig werden können.

Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hat vom Gesetzgeber die Aufgabe übertragen bekommen, Betriebe, bei denen Industrieabwasser anfällt, periodisch zu kontrollieren. Klassischerweise machen dies kantonale oder städtische Beamte.



Bitte nicht mehr so! Farben, auch schadstoffarme, können die Umwelt belasten, wenn sie einfach geschüttet werden. (Das Bild ist gestellt.)

Quelle: KVZM

Umweltschutz im Malergewerbe

Durch eine veränderte Gesetzesgrundlage können seit einigen Jahren Kooperationsvereinbarungen mit ganzen Branchen getroffen werden. 1997 wurde mit dem Kantonalverband Zürcher Malerunternehmer, als Resultat einer bereits seit Jahren erfolgreichen Zusammenarbeit, ein Vertrag abgeschlossen und die paritätisch zusammengesetzte Vollzugsorganisation Umweltschutz im Malergewerbe (VUM) ins Leben gerufen. Die VUM organisiert flächendeckend die Begutachtungen und informiert private wie öffentliche Auftraggeber über die Umweltschutzbemühungen der Branche. Es geht primär nicht darum, Umweltsünder zu überführen, sondern jene Betriebe zu unterstützen, die ihren Beitrag für eine saubere Umwelt leisten.

Der Auftraggeber bestimmt

Ein wichtiges Instrument ist die «Weisse Liste», auf der diejenigen Malerbetriebe verzeichnet sind, die sämtliche Umweltschutzauflagen der Bereiche Abwasser, Abfall, Abluft und Verhalten auf Baustellen einhalten. Die aktuelle Liste kann unter www.vumzuerich.ch eingesehen werden.

Nicht nur die Anwender von Lacken und Farben sind verpflichtet, umweltgerecht mit den Produkten umzugehen. Ebenso sind die Auftraggeber aufgerufen, keine Arbeiten an Betriebe zu vergeben, die sich nicht an die Vorgaben halten.

Darf man von einem öffentlichen Auftraggeber, beispielsweise einer Gemeinde, erwarten, nur Betriebe der «Weissen Liste» zu berücksichtigen? Ist dies nicht eine Wettbewerbsverzerrung?

Die Frage muss anders gestellt werden: Ist es nicht eine Wettbewerbsverzerrung, wenn Betriebe berücksichtigt

Inhaltliche Verantwortung:

Christian Berndt
Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe
AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Walcheter
8090 Zürich
Telefon 043 259 39 47
Telefax 043 259 39 80
E-Mail: christian.berndt@bd.zh.ch

Christoph Hug
Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe
AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Walcheter
8090 Zürich
Telefon 043 259 32 56
Telefax 043 259 39 80
E-Mail: christoph.hug@bd.zh.ch

ABFALL



Umweltschutz-Zertifikat eines sauber arbeitenden Betriebes. Quelle: VUM Zürich

werden, die sich nicht um die Umwelt kümmern, die keine finanziellen Mittel aufwenden, um ihre Abwässer vorzubehandeln, die Luft unnötig mit Lösemitteln belasten und problematische Abfälle in Baugruben entsorgen?

Auftraggeber sind aufgerufen, nicht nur saubere Gewässer und saubere Luft zu verlangen, sondern aktiv Umweltschutz zu betreiben, indem sauber arbeitende Betriebe bevorzugt werden!

Vorteile auf beiden Seiten

Durch eine Branchenlösung profitieren sowohl die Behörden als auch die Branche. Die Behörde ist nicht mit Routinekontrollen beschäftigt und trotzdem

Gesetzliche Grundlagen

Artikel 41a des Umweltschutzgesetzes (USG) (in Kraft seit 1.7.1997)

- 1 Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit den Organisationen der Wirtschaft zusammen.
- 2 Sie können Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen fördern.
- 3 Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen der Wirtschaft. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie Branchenvereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.

werden sämtliche Betriebe der Branche regelmässig überprüft. Die Branche profitiert von einem solchen System, indem sie bei der Planung der Kontrollen aktiv mitgestaltet und Erfahrungen aus der Praxis einfließen lassen kann. Die Branchenvertreter in der Kommission bestimmen mit, welche speziell geschulten Begutachter aus der Privatindustrie die Betriebe besuchen. Zudem kann die Branche mit Recht sagen: Wir leisten unseren Beitrag zum Umweltschutz.

Auf neue Situationen reagieren

Oft sagt man Behörden nach, sie reagieren nur mit grosser zeitlicher Verzögerung auf veränderte Produkte und Anwendungsverfahren und verpassten so wichtige Entwicklungen. Durch den steten Dialog innerhalb der Branchenlösung werden solche Änderungen frühzeitig erkannt, so dass der Situation angepasst reagiert werden kann. Dazu zwei Beispiele:

Zu Recht verlangen Kundinnen und Kunden gesundheitlich unbedenkliche Anstrichstoffe, vorzugsweise auf Wasserbasis. Die modernen Farben und Lacke kommen diesem Wunsch weitgehend entgegen. Doch gerade wasserverdünnbare Farben können aufgrund problematischer Zusatzstoffe wie Konservierungsmitteln in Abwassersystemen zu unliebsamen Überraschungen führen, wenn sie achtlos weggeschüttet werden. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn die Kanalisation nicht in die Kläranlage, sondern direkt in ein Gewässer führt, was nicht immer offensichtlich ist (siehe Abbildung). Wasserverdünnbarkeit darf nicht einfach mit Harmlosigkeit im Abwasser gleichgesetzt werden. Die Behörden konnten rechtzeitig die Branche darauf aufmerksam machen.

Noch vor wenigen Jahren wurden Geräte und Werkzeuge beinahe täglich gründlich gereinigt. Heute bleiben die Gerätschaften durch den Einsatz von eigens dafür entwickelten Roller- und Pinselboxen zum Teil über Wochen einsatzfähig, ohne dass man sie reinigen muss. Unproduktive Zeiten für die Reinigung werden minimiert, der Wasserverbrauch sinkt deutlich. Die Branche hat im eigenen Interesse und gleichzeitig zum Wohl der Umwelt gehandelt, ohne dass von den Behörden Druck aufgebaut worden wäre.

Garagen- und Transportgewerbe

In einer weiteren Branche, dem Garagen- und Transportgewerbe, wurde zwischen der Baudirektion des Kantons Zürich und dem Autogewerbe-Verband der Schweiz (AGVS) eine Auslagerungsvereinbarung geschlossen: Der AGVS führt im Namen der Behörde die Kontrollen in den Betrieben der Branche oder branchenähnlichen Betrieben durch.

Das Garagen- und Transportgewerbe wurde ab 1980 abwassertechnisch saniert. Viele Betriebe wurden mit Abwasservorbehandlungsanlagen (AVAs) ausgerüstet, um vor allem die ölhaltigen Abwässer vorzubehandeln und damit Kohlenwasserstoffe zurückzuhalten. Diese AVAs wurden bis 4-mal jährlich durch vom Kanton beauftragte Kontrolleure überprüft.

Auf Grund von Sparmassnahmen im Kanton, gesetzlichen Änderungen und veränderter Vollzugspraxis wurde Ende der 90er-Jahre ein anderes Vollzugsmodell gesucht. In Gesprächen mit der Branche, insbesondere mit dem AGVS, und anderen interessierten Kantonen wurde dann im Mai 2000 die Auslagerungsvereinbarung unterzeichnet.

Der AGVS organisiert die Kontrollen des Garagen- und Transportgewerbes: neben den eigentlichen Garagen und Transportbetrieben auch Werkhöfe von Baugeschäften, Gemeinden und Kanton sowie Landwirtschaftsmaschinenbetriebe, Autoverkaufsplätze, Motorradbetriebe usw. So werden künftig bis zu 3000 Betriebe im Kanton kontrolliert. Damit sinkt nicht nur der Aufwand für die Behörden. Durch eine flächendeckende Kontrolle anstelle von Stichproben profitiert auch die Umwelt.

Umweltfreundliche Malerbetriebe

Jene Malerbetriebe, die alle relevanten Umweltauflagen erfüllen, werden auf eine «Weisse Liste» gesetzt. Der aktuelle Stand kann unter www.vumzuerich.ch abgerufen werden.

Die Ideen der Vollzugsorganisation Umweltschutz im Malergewerbe Zürich (VUM) inspirierte andere Kantone zu ähnlichen Lösungen. In den Kantonen St. Gallen, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden ist die «VUM-Ost» aktiv geworden (www.vumost.ch) und zusammen mit den Verbänden und den Behörden der Kantone Graubünden und Glarus werden künftig die Anforderungen an umweltfreundliche Malerbetriebe vereinheitlicht.